

Satzung der Gemeinde Veitsbronn

über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau und für den übrigen Bereich (Stellplatzbedarfssatzung)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 17.05.2018 folgende

Satzung:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Nachweis. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Veitsbronn, mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen bestehen.
- 2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 47 BayBO i. V. m. der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagenverordnung - GaStellV), in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten, als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung und/oder Erweiterung entstehen.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:
 - a) Je Wohnung bis einschl. 50 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz
 - b) Je Wohnung über 50 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze
 - c) Je Wohnung über 100 m² Wohnfläche: 3 Stellplätze
- 2) Die Stellplätze müssen jeweils direkt angefahren werden können. Dies gilt nicht bei notwendigen drei oder mehr Stellplätzen. In diesem Fall darf ein Stellplatz „hinterliegend“ angeordnet werden. Jedoch muss zwischen dem vorderliegenden Stellplatz und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindeststauraum von 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- 3) Soweit bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt waren, die Wohnfläche oder Nutzfläche durch kleinere Bauvorhaben wie beispielsweise Dachterker oder Wintergarten etc. nur geringfügig um bis zu 20 m² erhöht wird, ist kein zusätzlicher Stellplatznachweis nach dieser Satzung erforderlich.
- 4) Maßgebend für die Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Begriff der Wohnung ergibt sich aus Art. 46 BayBO.

5) Für den gewerblich genutzten und sonstigen Bereich, der nicht von § 2 erfasst wird, bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 20 GaStellV und der Anlage hierzu in der jeweils gültigen Fassung. Maßgebend für die Berechnung der Nutzungsfläche eines Gebäudes ist die DIN 277.

§ 3 Erfüllung der Stellplatzpflicht

1) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

a) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,

b) Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung sind Abweichungen nach Art. 63 BayBO möglich. Diese können nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Fürth) im Einvernehmen mit der Gemeinde Veitsbronn erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2018 außer Kraft.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt nicht für baurechtliche Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei den zuständigen Behörden eingegangen sind.

Veitsbronn, den 15.06.2018

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgte im Gemeindeblatt Veitsbronn am 01.07.2018 (Ausgabe Nr. 07).